

Benutzungs- und Entgeltordnung **für das** **Bürgerhaus Nahe**

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nahe.
- (2) Es steht zur Verfügung:
 - a) der Gemeinde
 - b) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, politischen Parteien
 - c) gewerblichen Benutzerinnen/Benutzern mit Zustimmung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

§ 2

Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Entscheidungen trifft im Zweifelsfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 3

Umfang der Benutzung

- (1) Im Bürgerhaus Nahe stehen den Benutzerinnen/Benutzern einschließlich der Erschließungs- und sonstigen Nebenraumflächen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
 - Der Saal und der Jugendraum -
- (2) In die Benutzung werden:
 - a) das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen
 - b) sowie gegen ein Nutzungsentgelt die vorhandenen besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (3) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme der Hausmeisterin/ dem Hausmeister angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Reinigung: Während der Ferienzeit in Schleswig-Holstein ist die Reinigung nach Bedarf durch das Reinigungspersonal zu übernehmen.

§ 4

Benutzungszeiten des Bürgerhauses **- Ohne Gaststätte und Sportteil -**

- (1) Montags und dienstags hat der TSV Nahe das Nutzungsrecht für den Saal. Abweichende Belegungen sind mit dem Vorstand des TSV Nahe einvernehmlich abzustimmen.

- (2) Mittwochs und donnerstags hat die Gemeinde das vorrangige Nutzungsrecht für den Saal und den Jugendraum. Andere Belegungen sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- (3) Der Wunsch nach Nutzung ist spätestens bis drei Wochen vor dem gewünschten Termin bei der/dem Beauftragten der Gemeinde anzumelden. Ansonsten haben alle übrigen Nutzerinnen/Nutzer nach § 1 das Recht zur Nutzung. In diesem Fall wird nach der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber vergeben.
- (4) Eine Sonderregelung gilt für die Nutzung der „Naher Speelstuv“, Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Theaterverband. Die „Naher Speelstuv“ hat das Recht, einmal im Jahr eine Theaterveranstaltung durchzuführen und das Bürgerhaus für 23 Tage zu nutzen. Ausgenommen ist der Monat Dezember. Die Termine sind im Voraus mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister abzustimmen.

§ 5

Bereitstellen von Räumen im Bürgerhaus

- (1) Die Benutzung von Räumen im Bürgerhaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nahe.
Die Termine einschließlich Uhrzeit für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus sind zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der/dem Beauftragten der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die/der Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus. Auch haben die Benutzerinnen/Benutzer keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten, auch nicht zur alleinigen Nutzung auf Dauer.
- (3) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat das Ausfallen der Veranstaltung mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
Bei Nichtabmeldung der Veranstaltung muss mit einer Absagepauschale in Höhe der Saalmiete gerechnet werden.
- (4) Bei der Bereitstellung von Räumen im Bürgerhaus haben Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde, die Gemeinde und ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang in der Benutzung. Die Bereitstellung von Räumen im Bürgerhaus erfolgt nach dem Erstanmeldeprinzip, d.h., der ersten Anmeldung stehen die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der/des Veranstalterin/Veranstalters. Das Gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 6

Ordnung im Bürgerhaus und Pflichten der/des Veranstalterin/Veranstalters

- (1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zu gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Veranstalterinnen/Veranstalter verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und gegenseitige Störungen zu vermeiden.

- (3) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
- (4) Die Lüftungs-, Heizungs- und zentralen Beleuchtungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur von der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder von der Gemeinde beauftragten Personen bedient werden.
- (5) Das Mitführen von Tieren, Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist im Bürgerhaus verboten.
- (6) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat erforderlichenfalls Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung mit der/dem Hausmeisterin Hausmeister des Bürgerhauses abzustimmen.
- (7) Die Tische und Stühle in den Räumen des Bürgerhauses sind für Veranstaltungen mit Bewirtung von der Pächterin/dem Pächter in Absprache mit der Veranstalterin/dem Veranstalter aufzustellen und von dieser/diesem nach der Veranstaltung wegzuräumen. Bei Veranstaltungen ohne Bewirtung ist die Veranstalterin/der Veranstalter für den Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen verantwortlich.
Den Weisungen des Hausmeisters ist zu folgen.
- (8) Die Fluchtwege sind freizuhalten.
Die Türen müssen bei Veranstaltungen jederzeit von innen zu öffnen sein.
- (9) Der Veranstalter hat auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung zu sorgen.
- (10) Die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
- (11) In den Räumlichkeiten des Bürgerhauses herrscht absolutes Rauchverbot.

§ 7

Bewirtung in den Räumen des Bürgerhauses

- (1) Die Pächterin/ der Pächter der Gastronomie im Bürgerhaus hat das alleinige ausschließliche Recht – auf Wunsch der/des jeweiligen Veranstalterin/Veranstalters aber auch die Pflicht -, bei sämtlichen Veranstaltungen in den Räumen gemäß § 3 (1) dieser Ordnung und auf den Außenflächen des Bürgerhauses einschließlich Terrassen, Restaurant, Saal und Jugendraum die Bewirtung zu übernehmen.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer des Bürgerhauses dürfen keine Speisen und Getränke zum Verzehr in den Räumen und auf den Außenflächen des Bürgerhauses einschließlich der in § 7 Abs. 1 benannten Terrassen mitbringen. Eine Eigenbewirtung bedarf immer der Zustimmung der Pächterin/des Pächters.
- (3) Die Pächterin/ der Pächter ist verpflichtet, einvernehmlich mit der Veranstalterin/dem Veranstalter alkoholfreie Getränke an Jugendliche zu ermäßigten Preisen im Jugendraum auszugeben. Eine Getränkekarte für Jugendliche ist vom Wirt im Jugendraum auszuhängen.
- (4) Ausnahmen von den Absätzen (1) und (2) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Pächterin/des Pächters.
- (5) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen in den Räumen und auf den Außenflächen des Bürgerhauses darf generell kein Alkohol ausgeschenkt werden.

- (6) Einzelheiten hinsichtlich der Bewirtung für einzelne Veranstaltungen sind zwischen der Veranstalterin/ dem Veranstalter und der Pächterin/ dem Pächter der Gastronomie rechtzeitig abzustimmen.

§ 8 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, von ihr/ihm beauftragte Personen und die Haumeisterin/ der Hausmeister des Bürgerhauses aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der in Abs. (1) genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. (1) Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Veranstalter haften für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Die Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.
- (3) Die Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die Veranstaltern, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besucherinnen/Besuchern ihrer Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der WC-Anlagen, der Einrichtungen, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde den Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verlorengegangen, muss Ersatz durch die Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes oder der finanzielle Gegenwert geleistet wird.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Erteilung der Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zehn Tagen nach der Veranstaltung fällig und zahlbar auf eines der Konten der Amtskasse Itzstedt (Gemeinde Nahe). Die Gemeinde ist berechtigt, das Benutzungsentgelt vor der Veranstaltung zu kassieren.
- (3) Die ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen sowie die ortsansässigen politischen Parteien sind von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes befreit.

Ausgenommen hiervon ist der Sporttrainingsbetrieb. Dieser wird entsprechend der Turnhallenregelung abgerechnet.

- (4) Zahlungspflichtig bei der Veranstaltung ohne Bewirtung sind die Veranstalterinnen/Veranstalter, soweit sie nicht zu den unter Absatz (3) Genannten gehören. Nicht am Ort ansässige Benutzerinnen/Benutzer müssen an die Gemeinde zahlen, wenn sie keine Bewirtung in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entgelte wird durch eine gesonderte Entgeltordnung festgehalten (siehe Anhang I).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.10.2014.

Itzstedt, 09.10.2014

(L.S.)

gez. Holger Fischer
Bürgermeister

Anhang

Entgeltordnung
für das Bürgerhaus Nahe

Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

Alle Benutzerinnen/Benutzer müssen an die Gemeinde pro Veranstaltung folgende Gebühr zahlen:

- für den Saal70 EUR
- für den Jugendraum.....15 EUR

Für gewerbliche Veranstaltungen verdoppeln sich die Gebühren.
Gemeinnützige Veranstaltungen können von der Gebühr durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister befreit werden.